

402/I

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Edlinger und Genossen an den Herrn Staatssekretär für soziale Verwaltung, betreffend Novellierung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

§ 29, 2. Absatz, des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, bestimmt, daß jene Invaliden, die ein ständiges Einkommen von über 6000 K jährlich beziehen, für den Mehrbezug von je 240 K einen Rentenabzug von 120 K erleiden. Ähnlich sind die Bestimmungen für die Kriegervitwen und -waisen.

Diese Bestimmungen mögen fiskalisch begründet sein, wirken aber im äußersten Grade unsozial, da sie den Rentenbezug gerade des Arbeitswilligen kürzen oder vielfach ganz aufheben. Die fortschreitende Geldentwertung fordert eine Erhöhung der Einkommensgrenze bis zum Betrage von 18.000 K für Invalide und bis zum Betrage von 9000 K für die Kriegervitwen. Bei einem Mehreinkommen soll für je 360 K der Rentenanspruch um 120 K jährlich gekürzt werden.

Die Befertigten stellen an den Staatssekretär für soziale Verwaltung die Anfragen:

„1. Ist dem Staatssekretär für soziale Verwaltung bekannt, das Absatz 2 des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes mit der herrschenden Geldentwertung nicht mehr in Einklang zu bringen ist?

2. Ist der Herr Staatssekretär bereit, ehebaldigst einen Gesetzentwurf, betreffend Novellierung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes der Nationalversammlung vorzulegen, wonach ein ständiges Einkommen bis zu 18.000 K, respektive 9000 K bei der Festsetzung der Invaliden-, respektive Witwenrente außer Berechnung bleibt?“

Wien, 20. Juli 1920.

Klug.
Dr. Maier.
Chr. Fischer.

Wolfg. Edlinger.
Hollersbacher.
Lieschnegg.